

XXX. Militärangelegenheiten.

A. Normative Bestimmungen.

a) In Bezug auf das Heer und die Landwehr.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. Jänner, Z. 31.264, ist die neuerliche Geltendmachung eines bestehenden und nur wegen nicht rechtzeitiger Nachweisung des Fortbestandes aberkanntem Begünstigungsanspruches nach den §§ 31 bis 34 des Wehrgesetzes dann statthaft und die Begünstigung kann wieder zuerkannt werden, wenn das betreffende Aberkennungskenntnis in Rechtskraft erwachsen ist und aus demselben die entsprechenden Konsequenzen gezogen worden sind. Ebenso sind auch neuerlich eingebrachte Gesuche der Partei in jenen Fällen in instanzmäßige Behandlung zu ziehen, in welchen eine Begünstigung wegen Erlöschens des gesetzlichen Titels rechtskräftig aberkannt wurde.

In den Vertragsverhältnissen mit fremden Staaten hinsichtlich der Auslieferung von Wehrpflichtigen sind laut des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Jänner, Nr. 48.045/II ex 1902, im Laufe der letzten 30 Jahre nachstehende Änderungen eingetreten:

Eine förmliche Konvention über gegenseitige Auslieferung von Deserteuren und Stellungsflichtigen besteht nur mit Deutschland, und zwar ist dies die Bundeskartellkonvention vom 10. Februar 1831. Mit Rumänien und Bulgarien sind diesbezügliche Verhandlungen im Zuge. Bezüglich der übrigen Staaten herrscht noch die übliche Praxis. Was die Haltung der französischen Regierung gegenüber Requisitionen um Entlassung aus der französischen Fremdenlegion anbelangt, gibt die Regierung der Republik solchen entsprechend instruierten Reklamationen nur unter der Voraussetzung ausnahmsweise statt, daß der Reklamierte zur Zeit seiner Einreihung in die Fremdenlegion das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Die mit Verordnung vom 28. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 207, verlautbarten Wehrvorschriften III. Teil wurden mit Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. Juni 1903 im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium an einigen Stellen abgeändert, und zwar erhielt § 30, betreffend die Einberufung und Einrückung der nicht aktiven Mannschaft bei einer Ergänzung des Heeres (der Kriegsmarine) auf den Kriegsstand, eine vollständig neue Textierung. Ebenso wurde der Text des 2. und 3. Absatzes im Punkte 3 des § 29, betreffend die Ableistung von Waffenübungen jener nichtaktiven Mannschaft, welche sich nicht im

Bereiche ihres zuständigen Ergänzungsbezirkes aufhält und der Text des Punktes 8 des § 38, betreffend die Beibringung der erforderlichen Nachweise seitens der Delegierten der Bezirksbehörde und der Gemeindevorsteher zur Kontrollversammlung, einer Abänderung unterzogen.

Schließlich wurde als letzter Absatz im Punkte 1 des § 37 folgender Passus eingeschaltet: Vom Erscheinen zur Kontrollversammlung sind weiters auch die im Verbands des Heeres (der Kriegsmarine) befindlichen Mitglieder des Reichsrates und Reichstages, insofern der Reichsrat, bzw. der Reichstag zur Zeit der Kontrollversammlung versammelt ist, dann für die Dauer der Verhandlungen der Delegationen und der Landtage der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, bzw. des kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtages auch die Mitglieder dieser Körperschaften ausgenommen.

Die Verständigung der Ergänzungsbezirkskommanden über die im Sinne des § 108, bzw. Beilage V der Wehrvorschriften I. Teil bewilligte Enthebung eines im Auslande ansässigen Stellungspflichtigen vom Erscheinen vor der Stellungskommission, welche diesen Kommanden bisher vom k. u. k. Reichs-Kriegsministerium zugekommen ist, hat laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 21. Mai, Z. 22.341/XIV, in Zukunft durch die zuständige politische Bezirksbehörde zu erfolgen.

Infolge der Inanspruchnahme der k. u. k. Vertretungsbehörden bei Zustellung von Einberufungskarten an die im Auslande befindlichen Wehrpflichtigen hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung zufolge Erlasses vom 20. Mai, Z. 19.187/II, in Erinnerung gebracht, daß nach den einschlägigen Bestimmungen der Wehrvorschriften III. Teil die Einberufungskarten an die im Auslande sich aufhaltenden Wehrpflichtigen stets durch die Mittelsperson und falls eine solche nicht bestellt wurde, auf Kosten der Einberufenen unmittelbar gegen Postaufgabescheine zuzustellen sind.

Das k. k. Finanzministerium hat laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 14. Oktober, Z. 39.441/XIV, hinsichtlich der Stempelfreiheit der Eingaben von Wehrpflichtigen im Auslande bestimmt, daß die Eingaben der im Auslande befindlichen Wehrpflichtigen, welche an die k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande gerichtet sind, oder seitens dieser Behörden an die inländischen Behörden weitergeleitet werden, die Stempelfreiheit im Sinne der T.-P. 44 lit. A des Gebührengesetzes genießen. Dasselbe gilt auch von solchen Eingaben, die zum Zwecke der Erfüllung der Wehrpflicht oder zum Zwecke der Evidenzhaltung bei den inländischen Behörden eingebracht werden; insofern es sich jedoch um Eingaben handelt, welchen im Sinne der vorstehenden Ausführungen die Stempelfreiheit nicht zukommt, so kann in Fällen, wo die Einhebung der Gebühr mit besonderen Weitwendigkeiten verbunden ist, von der Einhebung dieser Gebühr abgesehen werden; im übrigen ist die nachträgliche Erfüllung der Stempelpflicht wie bisher anzustreben.

Zufolge Erlasses des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 10. Oktober, Z. 36.798/XIV, wurde die Verfügung vom 21. Juni 1902, Z. 20.456/II, durch welche die Studienzeugnisse über den mit entsprechendem Erfolge absolvierten letzten Jahrgang der dreiklassigen Eisenbahn-Fachschule in Linz als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst im Sinne des § 25 Alinea 1, lit. a des Wehrgesetzes, und zwar mit der Beschränkung auf die in den Schuljahren 1901/1902 und 1902/1903 aus der Anstalt hervorgegangenen Absolventen anerkannt wurden, auf die Absolventen des Jahrganges 1903/1904 ausgedehnt.

In der Angelegenheit der Bestätigung der Unterhaltsreserve für Einjährig-Freiwilligenaspiranten hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung, dessen Entscheidung wegen Einhaltung eines gleichen Vorganges bei derlei Bestätigungen angerufen wurde, zufolge Erlasses vom 18. November, Z. 30.754/XIV, eröffnet, daß der klare Wortlaut des § 69, 4 lit. d der Wehrvorschriften I. Teil den Parteien zweifellos die Wahl zwischen einer gerichtlichen oder notariellen Legalisierung der betreffenden Erklärungen oder einer Bestätigung derselben durch die politische Bezirksbehörde offen läßt, mithin ein Anlaß zu einer normativen Weisung diesfalls nicht vorliegt.

b) In Bezug auf den Landsturm.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 27. November, Z. 36.646, eröffnet, daß im Falle der Ausbietung und Einberufung des Landsturmes nur jenen Landsturmpflichtigen Beglaubigungsscheine ausgefolgt werden, welche ein militärisches Legitimationsdokument nicht in Händen haben und zur Einrückung die Eisenbahn oder das Dampfschiff benötigen müssen; dagegen werden die bisherigen Fahrweisungen, welche nach Punkt 170 der Landsturmorganisationsvorschrift für sämtliche einrückenden Landsturmpflichtigen bestimmt waren, außer Kraft gesetzt.

c) In Bezug auf Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

Im Berichtsjahre sind normative Bestimmungen nicht erlassen.

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

a) Stellung der Einheimischen.

Zur Stellung gelangten im Berichtsjahre die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1882, 1881 und 1880.

Um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht im Sinne der Bestimmungen der §§ 31—34 des Wehrgesetzes (für Kandidaten des geistlichen Standes und ausgeweihte Priester, Lehrer und Lehramtskandidaten, Besitzer ererbter Landwirtschaften und Familienerhalter) haben vor Beginn der Hauptstellung im Berichtsjahre 247 Mann ange sucht.

Diese Begünstigung besteht im allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve und in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweise aktiven Dienstleistung im Frieden (Wehrgesetz § 12, 4. Absatz); bei Kandidaten und Zöglingen des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von der militärischen achtwöchentlichen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Kontrollverjammungen, bei den ausgeweihten Priestern und Seelsorgern (beziehungsweise Hilfsseelsorgern und Professoren mit geistlichem Charakter) in der Übersetzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben.

An Stelle der Widmung für die Ersatzreserve tritt bei Lehramtszöglingen im vierten Jahrgange und bei den auf die Übersetzung in die Ersatzreserve keinen Anspruch besitzenden Familienerhaltern, welche aber einer besonderen Berücksichtigung teilhaftig werden sollen (§§ 52 und 60 der Wehrvorschriften I. Teil), die dauernde Beurlaubung ein. Lehramtszöglinge jedoch verbleiben nur bis Ende Dezember des Stellungsjahres dauernd beurlaubt und haben bis zu dieser Zeit nachzuweisen, daß sie das Zeugnis der Reife

sowie eine systemisierte Lehrstelle erlangt haben. Nach Beibringung dieses Nachweises werden sie dann endgiltig in die Ersatzreserve überetzt. Kann dieser Nachweis aber nicht erbracht werden, so sind sie zu dem ihnen obliegenden Präsenzdienste heranzuziehen (§ 52: 4 der Wehrvorschriften I. Teil).

Von den 247 Stellungspflichtigen, welche um eine der vorbezeichneten Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrdienstpflicht ansuchten, waren 10 Kandidaten des geistlichen Standes, 105 Lehrer und 132 Familienerhalter.

Ansuchen um Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wurden 1012 eingebracht.

Von den neu eingereichten Rekruten wurden nachträglich aus Familienrückichten 46 in die Ersatzreserve überetzt und weiters 107 Mann wegen Kriegsdienstuntauglichkeit aus dem Militärverbände entlassen.

b) Stellung der Fremden.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes hat sich jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtet ist, im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltortes zu melden.

Von den in Wien wohnhaften Fremden haben sich im Berichtsjahre 15.257 zur Stellung gemeldet; der größte Teil derselben stellte gleichzeitig das Ansuchen, ihrer Stellungspflicht in Wien nachkommen zu dürfen.

Um eine rasche Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu erzielen, wurden zwei Kommissionen für die Hauptstellung bestellt, welche gleichzeitig tätig waren und zwar eine für die einheimischen und die andere für die fremden Stellungspflichtigen. Nach der Hauptstellung fanden zu den durch das Gesetz bestimmten Terminen regelmäßig die Nachstellungen vor der ständigen Stellungskommission statt.

c) Stellungnahme zu der von der Heeresverwaltung im Jahre 1903 geplanten Zurückbehaltung der im aktiven Dienste stehenden Mannschaft der 3. Altersklasse über den 1. Oktober hinaus.

Zu einem bedeutungsvollen Schritte in Beziehung auf die Erfüllung der Wehrpflicht war die Gemeinde im Berichtsjahre veranlaßt, als von der Heeresverwaltung infolge der nicht rechtzeitigen Genehmigung der auf die Länder der ungarischen Krone entfallenden Rekrutenkontingente die Zurückbehaltung der aktiven Mannschaft der 3. Altersklasse im Präsenzdienste über den 1. Oktober 1903 hinaus angeordnet wurde.

Gegen diese Maßregel, insoferne dieselbe auch in der österreichischen Reichshälfte zur Durchführung gelangen sollte, obwohl hier das Rekrutenkontingent den erhöhten Anforderungen entsprechend, von der Gesetzgebung bewilligt worden war, wurde in Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses vom 4. September eine Petition an das Gesamtministerium gerichtet, womit die Regierung ersucht wurde, die ihr anvertrauten Interessen der hiesigen Bevölkerung mit aller Kraft zu schützen und mit allem Nachdrucke bei der Heeresverwaltung auf die Zurücknahme der erwähnten Verfügung zu dringen, und eventuell den Reichsrat sofort einzuberufen, damit dieser in die Lage komme, rechtzeitige Beschlüsse zu fassen, welche die Entlassung der Mannschaft wie bisher in den Monaten September oder Oktober ermöglichen.

Die hierüber gefaßten Beschlüsse des sodann im September einberufenen Reichsrates waren derart, daß die Durchführung dieser, für die beteiligten Kreise der Bevölkerung außerordentlich harten Maßregel in Österreich tatsächlich unterblieben ist.

C. Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

Von der nicht aktiven Mannschaft wurden 67.856 Anmeldungen, 47.172 Abmeldungen, 50.026 Wohnungsänderungsanzeigen, daher im ganzen 165.054 Anzeigen erstattet. Die Zahl der unmittelbar in der Zentrale behufs Zustellungsveranlassung eingelangten Einberufungskarten betrug im Berichtsjahre 24.604; hievon entfielen auf Einberufungen: zur besonderen Nachkontrolle 3689, zur aktiven Dienstleistung 4843, zur Waffenübung 16.072.

Für die Kontrollversammlungen der nicht aktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der königlich ungarischen Landwehr wurden 28, für jene der österreichischen Landwehr 29 Tage anberaunt. Die ersteren wurden durch 8 Kommissionen in der Artillerie-Kaserne III., Hauptstraße Nr. 146 und in der Infanterie-Kaserne III., Rennweg Nr. 91, die letzteren durch 2 Kommissionen in den Landwehr-Infanterie-Kasernen V., Siebenbrunnengasse Nr. 37 und XIII., Hütteldorferstraße Nr. 138 vorgenommen.

Von den magistratischen Bezirksämtern wurden 35.132 Geschäftsstücke behufs Vormerkung im Evidenzkataster und zur Bekanntgabe der Meldungsdaten an die Abtheilung für Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft eingeschendet und von dieser termingemäß der entsprechenden Behandlung zugeführt.

D. Landsturm.

Mit dem Gesetze vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, und der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 182, wurde verfügt, daß alle jene Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie gewesen sind sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert werden, sich einmal in jedem Jahre bei den hiezu berufenen Behörden vorzustellen (zu melden) haben. Im hierortigen Verwaltungsgebiete wurde für diese Vorstellung (Meldung) die Zeit vom 1. bis 28. Oktober festgesetzt. Die Entgegennahme der Meldungen erfolgte bei den magistratischen Bezirksämtern durch Organe der konskriptionsämtlichen Abteilungen.

Bei der Entgegennahme der Vorstellung (Meldung) wurden über die erschienenen Landsturmpflichtigen Meldebblätter verfaßt und nach Ablauf des Meldetermines an die Zentrale (Konskriptionsamt) eingeschendet. Die Meldebblätter über Fremde wurden den heimatlichen politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise jene der nach den Ländern der ungarischen Krone zuständigen Landsturmpflichtigen dem k. k. Landsturm-Bezirkskommando Nr. 1 (neu) zugemittelt. Die Meldebblätter über Einheimische wurden wie bisher lexikalisch geordnet und daraus der Landsturm-meldekataster gebildet. Durch Vergleichung desselben mit jenem aus dem Jahre 1902 ergab sich, daß in 1441 Fällen Landsturmpflichtige der Meldepflicht für das Jahr 1903 nicht entsprochen haben. Hievon wurden die magistratischen Bezirksämter zur Einleitung der Strafamtshandlung im Sinne des § 12 der oben erwähnten Ministerialverordnung verständigt.

E. Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

a) Einquartierungsangelegenheiten.

Nach den Gesetzen vom 11. Juni 1879, N.-G.-Bl. Nr. 93, beziehungsweise vom 25. Juni 1895, N.-G.-Bl. Nr. 100, haftet die Verpflichtung zur Beistellung der von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landsturme benötigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze sonstiger zu Bequartierungszwecken angeforderten Räumlichkeiten.

Nach dem Gesetze ist die Einquartierung in Bezug auf deren Dauer:

- a) eine bleibende, wenn sie auf Grund der stabilen Dislokationen stattfindet;
- b) eine vorübergehende, wenn sie bei Märschen oder überhaupt aus vorübergehenden Anlässen eintritt.

In Bezug auf die Art der Unterkunft ist dieselbe:

- a) eine gemeinsame, wenn in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompanie oder eine ähnliche taktische Unterabteilung beigelegt werden, sonst
- b) eine Einzelneinquartierung.

Bei gewöhnlichen Verhältnissen bildet der nach dem Gesetze vom 11. Juni 1879, N.-G.-Bl. Nr. 93 und nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Juli 1896, Nr. 7126/1716 IIb, nach Bedarf von Fall zu Fall über Aufforderung des Landesverteidigungsministeriums von den Gemeinden zu ermittelnde Fassungsraum die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht.

Die Gemeinde Wien ist übrigens laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. März 1883, Z. 739 IIa, von der Pflicht der Ermittlung des Fassungsraumes überhaupt und für solange enthoben, als die in gesetzlicher Form an sie gestellten Bequartierungsforderungen von ihr ordnungsmäßig vollzogen werden. Die Gemeinde Wien hat infolge Statthaltereigenehmigung vom 19. März 1852, Z. 8885 ihrerseits bereits seit 1. November 1852 die Haus- und Realitätenbesitzer von der Naturalquartierleistung in gewöhnlichen Fällen gegen Einhebung einer Umlage, die im Berichtsjahre, gleichwie in den Vorjahren, $\frac{1}{10}$ Heller von der richtiggestellten Mietzinskronen betrug, enthoben und für die Beistellung der angesprochenen Unterkünfte und Nebenerfordernisse auch in diesem Jahre in nachstehender Weise Vorsorge getroffen:

Die bleibende gemeinsame Einquartierung wurde in der Krimskyjschen Notkaserne im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37, welche mit Gemeinderatsbeschlusse vom 21. Februar 1901, Z. 1171 erworben und am 1. Februar 1903 in das Eigentum der Gemeinde übergegangen ist, und in der Naglerischen Realität im III. Bezirke, Schützengasse Nr. 27—29, mit deren Besitzern die Gemeinde Verträge abgeschlossen hat, durchgeführt. In diesen Gebäuden wurden auf Mann, beziehungsweise Pferd und Tag berechnet, 173.298 Mannschaftsunterkünfte, 129.738 Unterkünfte für Pferde sowie sonstige Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse beigelegt. In beiden Gebäuden waren Teile des k. u. k. Korps-Artillerieregimentes Nr. 2 disloziert.

Für die bleibende Einzelneinquartierung wurde, wie in den Vorjahren, durch Miete der erforderlichen Wohnungen und Zimmer vorgesorgt. Es wurden 7499 Zimmer für je 2 ledige Unteroffiziere, auf Zimmer und Tag berechnet, und 793 Wohnungen für verheiratete Unteroffiziere, auf Wohnung und Vierteljahr berechnet, gemietet.

Eine vorübergehende gemeinsame Einquartierung wurde für eine Kompagnie des k. u. k. Infanterieregimentes Nr. 72 anlässlich der Unterbringung des im Herbst zur Aufstellung gelangten bosnisch-herzegowinischen Feldjäger-Bataillons in einer Wiener Kaserne vom 2. September 1903 ab angefordert. Sie wurde in der Naglerischen Realität im III. Bezirke, Schützengasse 25, mit deren Besitzern die Gemeinde einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen hat, durchgeführt. In diesem Gebäude wurden auf Mann und Tag berechnet, 10.492 Mannschaftsunterkünfte und sonstige Räumlichkeiten beigelegt.

Für die vorübergehende Einzelnquartierung wurde durch Unterbringung der Anspruchberechtigten in Gasthöfen, mit deren Besitzern meist schon seit Jahren Verträge bestehen, oder durch Unterbringung der einzuquartierenden Personen und Pferde in sonstigen verfügbaren Wohn- und Stallräumen, mit deren Eigentümern fallweise Vereinbarungen getroffen wurden, vorgesorgt. Militärpferde, welche zum Zwecke des Verkaufes in Wien einzuquartieren waren, wurden im städtischen Pferdemarkte untergebracht.

Im Berichtsjahre betrug die Zahl der zur vorübergehenden Einzelnquartierung geleisteten Portionen, beziehungsweise Einquartierungstage für Generale 83, Stabsoffiziere 1824, Oberoffiziere 32.457, Unteroffiziere 15.037, Familienglieder von Generalen, Stabs-, Ober- und Unteroffizieren 20.634, Mannschaft 34.439 und Pferde 22.997. Die Zahl der verabreichten Mannschafts-Kostportionen belief sich auf 2230.

Für die Beistellung an Unterkunft und sonstigen Nebenerfordernissen werden von der Militärverwaltung gesetzlich bestimmte Vergütungen gezahlt; zu einigen dieser Vergütungen leistet noch seit dem Jahre 1863 das Land Niederösterreich gesetzlich bestimmte Aufzahlungen.

b) Vorspannsangelegenheiten.

Die Pflicht zur Vorspannleistung ist eine allgemeine, indem jedem Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- oder Lasttieren befindet, die Pflicht obliegt, diese Tiere, wenn der Staatsdienst es erfordert, gegen eine angemessene Vergütung als Vorspann zu stellen (Vorspannsnormale vom Jahre 1782, Ministerialerlaß vom 10. Jänner 1849, R.-G.-Bl. Nr. 88, Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1855, Z. 39.059).

Die Gemeinde Wien hat jedoch die Pferdebesitzer von der Naturalleistung entbunden und läßt die Vorspannsfuhrn durch einen Kontrahenten besorgen. Zur Aufbringung der aus diesem Vertragsverhältnisse erwachsenden Kosten, welche durch die vom Staate und Lande Niederösterreich gewährleisteten Vergütungen nicht vollständig gedeckt werden können, wird von den Pferdebesitzern eine Umlage eingehoben, die im Berichtsjahre mit 30 Heller per Jahr für jedes vorspannspflichtige Pferd festgesetzt war.

Laut der auf Grund des Pferdebestellungs-gesetzes vom 16. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 77, von den Pferdebesitzern erstatteten Pferdebestandsanzeigen waren im Berichtsjahre 35.366 Pferde in Wien vorhanden, von denen 33.983 vorspannspflichtig waren.

Als Vorspann wurden beigelegt: 349 zweispännige Fuhrwerke (beziehungsweise Paare angeschirrter Pferde) sowie ein einspänniges Fuhrwerk. Die Gesamtvorspannsleistung, auf ein Pferd berechnet, betrug 13.786 km.

Die Beistellung der Vorspannsfuhrn wurde von der Wiener General-Division-Kompagnie besorgt.

c) Pferdeklassifikation und Fuhrwerkszählung.

Behufs Deckung des Bedarfes an Pferden im Falle einer Mobilisierung (Gesetz vom 16. April 1873, R.=G.=Bl. Nr. 77, und die hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen) hat von drei zu drei Jahren eine Pferdeklassifikation zur Ermittlung der für Kriegszwecke geeigneten Pferde stattzufinden. Zum Zwecke dieser Klassifikation, beziehungsweise zur Evidenzführung der Pferde ist alljährlich auch die Anzeige und Verzeichnung des Pferdebestandes vorzunehmen.

In den Jahren, in welchen keine Klassifikation stattfindet, hat die Anzeige des Pferdebestandes in der Zeit vom 20. bis 31. Jänner, in jenen Jahren aber, in welchen eine Pferdeklassifikation durchzuführen ist, in einem gleichen Zeitraume unmittelbar vor Beginn der Klassifikation zu erfolgen.

Im Berichtsjahre fand über Anordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 11. November 1902, Z. 2797, Pr. VII, eine Pferdeklassifikation statt. Die Anzeige des Pferdebestandes erfolgte in der Zeit vom 9. bis einschließlich 20. März; sie ergab 35.366 Pferde.

Die Klassifikation der Pferde wurde in der Zeit vom 25. April bis einschließlich 15. Juni durchgeführt. Wegen der großen Ausdehnung des Wiener Gemeindegebietes und der beträchtlichen Anzahl von Pferden mußten auf den einzelnen Klassifikationsplätzen gleichzeitig drei Klassifikations-Kommissionen tätig sein.

Die für das Berichtsjahr angeordnete Zählung von Fuhrwerken, für welche eine Bespannung vorhanden ist, fand gleichzeitig mit der Pferdebestandsanzeige statt.

F. Militärwesen.

Militärtaupflichtig gemäß § 1 des Militärtaugesetzes vom 13. Juni 1880, R.=G.=Bl. Nr. 70, waren für das Berichtsjahr 31.247 Personen.

Aus den Verzeichnissen der Militärtaupflichtigen wurden im Sinne der §§ 5 und 6 des Militärtaugesetzes, weil erwerbsunfähig oder anderswohin zuständig geworden, beziehungsweise verstorben, bleibend ausgeschieden 578 Personen; die Zahl der zeitlich ausgeschiedenen betrug 361. Dies sind Militärbeamte, die nach dem Erlasse des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 11. November 1881 zu den Personen des Heeres zählen, daher nicht militärtaupflichtig, jedoch in Evidenz zu halten sind, dann vorübergehend in Armenversorgung Stehende, endlich Häftlinge und solche Taupflichtige, bei welchen das Bemessungsrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.=G.=Bl. Nr. 31 (§ 10 des Militärtaugesetzes), bereits verjährt war.

Der Bemessung wurden im Berichtsjahre 24.695 Militärtaupflichtige tatsächlich unterzogen. Die Gesamtsumme der nach den im § 3 des Militärtaugesetzes festgesetzten 14 Tarifklassen von 2 bis 200 K vorgeschriebenen Taxen betrug im Berichtsjahre 382.660 K, darunter 171.186 K Rückstände aus früheren Jahren; hievon wurden einbezahlt 185.057 K und abgeschrieben 6694 K.

Nach § 9 der Durchführungsbestimmungen zum Militärtaugesetze (R.=G.=Bl. Nr. 26 vom Jahre 1881) hat in dem Falle, wenn die Giltigkeitsdauer einer Auslandsreisebewilligung sich über jene Zeit erstreckt, in welche die regelmäßige Bemessung und

Einhebung der Militärtagge fällt, die Bemessung und Einhebung der Militärtagge für jedes in die Gültigkeitsdauer des Reisepasses fallende Tagjahr vor der Auswändigung des Auslandspasses zu erfolgen. Weiters ist im Falle der Auswändigung die Militärtagge für sämtliche noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtsdauer zu entrichten. Die Summe dieser im Berichtsjahre erlegten Depots betrug 14.300 K.

An Tagrückständen verblieben am Ende des Berichtsjahres 190.909 K. Die Rückstände betreffen insbesondere die nach der XII., XIII. und XIV. Tarifklasse (mit 2, 4, beziehungsweise 6 K) bemessenen Militärtagpflichtigen, bei denen die mehrmals wiederholten Einbringungsversuche erfolglos blieben. Die magistratischen Bezirksämter beantragen in allen Fällen zweifellos nachgewiesener Uneinbringlichkeit auf Grund der Anzeigen der konstriptionsämtlichen Abteilungen bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in Gemäßheit des Erlasses dieser Landesstelle vom 26. Juni 1893 die Abschreibung.

Die Anzahl der Exekutionsanzeigen betrug im Berichtsjahre 18.254.